Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12820**

18. Wahlperiode 21.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/12331, 18/12716 –

Entwurf eines Gesetzes zu der am 19. Juni 1997 beschlossenen Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

A. Problem

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation beschloss auf ihrer 85. Tagung in Genf am 19. Juni 1997 die Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Ziel der Abänderung der Verfassung der IAO ist es, dem Verwaltungsrat und der Allgemeinen Konferenz ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, veraltete und nicht mehr als relevant angesehene Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation aufzuheben.

Die Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation trat gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 36 der IAO-Verfassung für alle Mitgliedstaaten am 8. Oktober 2015 in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Urkunde nicht ratifiziert.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen aller Fraktionen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12331 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 21. Juni 2017

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese	**Waltraud Wolff (Wolmirstedt)**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Waltraud Wolff (Wolmirstedt)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/12331** ist in der 234. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Mai 2017 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen worden . Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abänderungsurkunde an wird Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Hinzufügung des folgenden neuen Absatzes nach Absatz 8 abgeändert:

„9. Auf Vorschlag des Verwaltungsrats kann die Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten jedes gemäß den Bestimmungen dieses Artikels angenommene Übereinkommen aufheben, wenn sich herausstellt, dass es gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele der Organisation mehr leistet.“

Die Abänderungsurkunde sei am 8. Oktober 2015 in Kraft getreten, nachdem zwei Drittel der Mitglieder, einschließlich fünf der zehn Mitgliedstaaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukomme, sie ratifiziert hätten, heißt es in der völkerrechtlichen Einschätzung der Bundesregierung. Damit hätten die Voraussetzungen nach Artikel 36 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorgelegen. Deutschland habe die Abänderungsurkunde jedoch nicht ratifiziert. Die Bundesregierung habe die Auffassung vertreten, dass gegen den neuen Absatz 9 des Artikels 19 völkerrechtliche Bedenken bestünden. Danach wäre eine Aufhebung von IAO-Übereinkommen dann völkerrechtlich vertretbar, wenn alle Staaten, die das jeweilige Übereinkommen ratifiziert (und zum Zeitpunkt der Aufhebung nicht gekündigt) hätten, der Aufhebung zustimmten. Es müsste wenigstens für diese Vertragsstaaten die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Übereinkommen zwischen ihnen weiter angewandt werde. Die Abänderungsurkunde von 1997 enthalte weder das Erfordernis der Zustimmung der Regierungsvertreter aller Vertragsstaaten noch die Einführung der Möglichkeit einer Weiteranwendungserklärung für an diesen (Alt-)Regelungen interessierten Vertragsstaaten. Aus diesem Grund hätten gegen das Aufhebungsverfahren nach Auffassung der Bundesregierung völkerrechtliche Einwände bestanden. Dieser deutschen Auffassung seien jedoch zwei Drittel der Mitglieder, einschließlich fünf der zehn Mitgliedstaaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukomme, darunter Australien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich und Zypern, nicht gefolgt und hätten inzwischen die Abänderungsurkunde von 1997 ratifiziert oder angenommen. Für Deutschland sei die Änderungsurkunde jedoch nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ völkerrechtlich bindend.

III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 62. Sitzung am 17. Mai 2017 gutachtlich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12331 befasst und sieht eine Nachhaltigkeitsrelevanz als gegeben an. Eine Prüfbitte wurde nicht für erforderlich gehalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12331 in seiner 125. Sitzung am 1. Juni 2016 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag dabei einstimmig die Annahme in unveränderter Form empfohlen.

Berlin, den 21. Juni 2017

Waltraud Wolff (Wolmirstedt)
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.